

# ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

VERSION 13-09-2021

## UMFANG

1. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden „AVB“ genannt) gelten für alle Produkte, Zubehörteile oder Dienstleistungen („Waren“), die vom Verkäufer („Verkäufer“) an den Kunden („Kunde“) verkauft werden.
2. Die AVB bilden zusammen mit den besonderen Bedingungen des Verkäufers, die in seiner Auftragsbestätigung oder seinem Kaufvertrag („Auftragsbestätigung“) enthalten sind, und nur solchen anderen Dokumenten, die hier ausdrücklich durch Verweis aufgenommen werden, die gesamte Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Verkäufer und ersetzen in ihrer Gesamtheit alle anderen widersprüchlichen Bedingungen, die vom Kunden vorgeschlagen werden, sowie alle mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen, die hier nicht ausdrücklich aufgenommen werden.
3. Jegliche Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden oder seinen Beauftragten und Dritten getroffen werden, werden erst durch die ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Verkäufers gültig.
4. Ausnahmen oder Änderungen der AVB, die die Form von Besonderen Bedingungen haben, sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von den gesetzlichen Vertretern der Parteien akzeptiert und unterschrieben werden, wobei diese an erster Stelle stehen.
5. Jede Bedingung oder Spezifikation wird ungültig, wenn der Kunde sie in eine Dokumentation aufnimmt, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Allgemeinen oder Speziellen Bedingungen steht.
6. Sofern keine gegenteilige Klausel vorliegt, werden Unterlagen, Kataloge und Kostenvoranschläge nur zu Informationszwecken versandt, und die Angebote des Verkäufers sind ohne Auftragsbestätigung nicht bindend.
7. Keine Ergänzungen oder Abweichungen von diesen Bedingungen, die in der Bestellung des Kunden oder in anderen Dokumenten, einschließlich Versandpapieren, enthalten sind, sind für den Verkäufer verbindlich, es sei denn, der Verkäufer hat ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
8. Sollte sich eine der AVB oder ein Teil davon als nichtig, nicht durchsetzbar oder rechtswidrig erweisen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.
9. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen in der Auftragsbestätigung und dem Wortlaut der vorliegenden AVB haben die Bestimmungen in der Auftragsbestätigung des Verkäufers Vorrang.

## ANGEBOTE

10. Vorläufige Angebote und Kostenvoranschläge sind einen Monat lang gültig. Die gelieferten Waren sind nur die im vorläufigen Angebot oder Kostenvoranschlag genau spezifizierten Geräte. Der Kaufvertrag ist erst dann gültig, wenn der Verkäufer die Bestellung ausdrücklich angenommen hat.
11. Wenn die Bestellung des Kunden oder die Auftragsbestätigung des Verkäufers nicht in Euro lautet, gilt die Gültigkeit von einem Monat nicht.
12. Die Lieferfrist des Angebots ist erst nach der Auftragsbestätigung des Verkäufers gültig.
13. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Auswahl des Produkts im Rahmen des Kaufs und Verkaufs sowie für die beabsichtigte Verwendung oder Funktion. Infolgedessen (und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Katalogen, Preislisten und/oder allgemeinen Produktinformationen des Verkäufers) ist der Verkäufer nicht dafür verantwortlich und übernimmt keine Garantie dafür, dass das Produkt für die vom Kunden geforderten technischen Anwendungen geeignet ist oder ganz oder teilweise die von ihm beim Kauf verfolgten Ziele erreicht.

## BESTELLUNGEN

14. Sofern der Kunde nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung des Verkäufers widerspricht, gelten die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Bedingungen als angenommen.
15. Der Mindestbetrag für die Rechnungsstellung beträgt 200€.
16. Falls der Auftrag storniert wird, haftet der Kunde für die Kosten der bereits erbrachten Leistungen und eine Stornogebühr in Höhe von mindestens 10% der Vertragssumme wird fällig, wobei die Vorauszahlung des Preises zugunsten des Verkäufers als Entschädigung für die Nichterfüllung des Geschäfts verfallen muss.
17. Die Stornierung des Auftrags durch den Verkäufer führt nur und ausschließlich zur Rückerstattung der vom Kunden im Hinblick auf die Vorauszahlung des Preises vorgestreckten Beträge, unter Ausschluss aller anderen Verbindlichkeiten.
18. Alle Anträge auf zusätzliche Arbeiten oder Auftragsänderungen müssen schriftlich eingereicht werden. Jede Änderung oder Modifizierung des Vertrags führt zu einem neuen Entwurf, einem neuen Angebot und einer von beiden Parteien ordnungsgemäß unterzeichneten Vertragsergänzung. Wenn die Änderungen zu zusätzlichen Kosten für den Verkäufer führen, ist der Kunde dafür verantwortlich.
19. Unter keinen Umständen dürfen die Bedingungen für zusätzliche Lieferungen nachteiliger sein als die des ursprünglichen Auftrags. Jede vom Käufer gewünschte und vom Verkäufer genehmigte Verschiebung der Lieferung zieht Lagergebühren und finanzielle Kosten (wie in den Zahlungsbedingungen beschrieben) nach sich, die vom Kunden zu tragen sind.
20. Alle Informationen und Daten, die in den allgemeinen Produktunterlagen und Preislisten des Kunden enthalten sind, sind nur insoweit verbindlich, wie sie durch schriftliche Bezugnahme ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen werden.
21. Exportdokumente (z. B. Ursprungszeugnis und EUR1) müssen zum Zeitpunkt der Bestellung angefordert werden.

## EIGENTUM UND GEHEIMHALTUNG

22. Der Verkäufer behält alle gewerblichen Schutzrechte an seinen Projekten, Studien und Unterlagen, die ohne seine schriftliche Zustimmung nicht offengelegt oder ausgeübt werden dürfen. Die patentierte und nicht patentierte Technologie und das Know-how, die in den Produkten und Dienstleistungen verwendet werden, bleiben das ausschließliche Eigentum des Verkäufers, ebenso wie alle gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte an den Produkten und Dienstleistungen. Dem Käufer wird lediglich eine nicht-exklusive Lizenz zur Nutzung der Produkte gewährt.
23. Der Kunde darf Informationen, Ausrüstungen, Modelle, Pläne, Spezifikationen, Daten, technische Formeln oder Entwürfe, die er während der Laufzeit dieses Vertrags erhält, nicht weitergeben und muss sie als streng vertraulich betrachten. Der Umfang der Verpflichtung des Kunden gemäß dieser Klausel umfasst auch seine Mitarbeiter. Diese Klausel ist jedoch nicht anwendbar, wenn die offengelegten Informationen bereits allgemein bekannt sind oder wenn der Kunde sie kannte oder sie von Dritten auf rechtmäßige Weise erhalten hat. Ebenso hat der Verkäufer alle Informationen, die er bei der Erfüllung dieses Vertrages erhält, streng vertraulich zu behandeln und darf sie weder während der Laufzeit dieses Vertrages noch nach dessen Beendigung an Dritte weitergeben.
24. Der Verkäufer behält das Eigentum an den Waren, bis der Kaufpreis und alle anderen geschuldeten Beträge vollständig beglichen worden sind. Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Waren geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Kunden über, ebenso wie die Haftung für etwaige Schäden, die sie verursachen. Wird der Verkäufer in einem Vertrag als Subunternehmer angesehen, muss der Kunde dies dem Endkäufer zusammen mit dem Inhalt dieser Vorbehaltsklausel mitteilen. In allen Fällen behält sich der Verkäufer ausdrücklich das Recht vor, die direkte Zahlung der geschuldeten Beträge zu verlangen.

# ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

VERSION 13-09-2021

## ABNAHMEPRÜFUNGEN

25. In der Bestellung vorgesehene Abnahme- oder Montageprüfungen werden, sofern nicht anders vereinbart, am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeiten durchgeführt. Wenn in der Bestellung keine technischen Anforderungen festgelegt sind, werden die Prüfungen gemäß der gängigen Praxis in dem betreffenden Industriezweig im Herstellungsland durchgeführt.
26. Der Verkäufer muss den Kunden so rechtzeitig schriftlich über die Abnahme- oder Montageprüfungen informieren, dass der Käufer bei den Prüfungen vertreten sein kann. Ist der Kunde nicht vertreten, wird der Prüfbericht an den Kunden gesandt und als richtig anerkannt.
27. Zeigt sich bei den Abnahme- oder Montageprüfungen, dass das Produkt nicht vertragsgemäß ist, hat der Verkäufer unverzüglich alle Mängel zu beseitigen, um sicherzustellen, dass das Produkt der Bestellung entspricht. Neue Prüfungen werden dann auf Verlangen des Kunden durchgeführt, es sei denn, der Mangel ist unerheblich.
28. Der Verkäufer trägt alle Kosten für Abnahmeprüfungen, die am Herstellungsort durchgeführt werden. Der Kunde trägt jedoch alle Reise- und Lebenshaltungskosten für seine Vertreter im Zusammenhang mit diesen Prüfungen.

## LIEFERUNG UND TRANSPORT

29. Die Lieferfristen berechnen sich ab dem spätesten der folgenden Zeitpunkte: dem Datum der Bestätigung der Auftragsbestätigung durch den Kunden, dem Datum, an dem der Verkäufer die Informationen oder die Genehmigung der Zeichnungen oder des Produkts erhält, der Anzahlung oder den Lieferungen, zu denen sich der Kunde verpflichtet hat.
30. Alle Liefertermine sind Richtwerte für die Lieferwoche.
31. Jede vereinbarte Handelsklausel ist gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden INCOTERMS auszulegen. Wenn keine Handelsklausel vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Werk. Wenn sich der Lieferant im Falle einer Lieferung frei Frachtführer (FCA) auf Wunsch des Kunden verpflichtet, das Produkt an seinen Bestimmungsort zu senden, geht die Gefahr spätestens bei der Übergabe des Produkts an den ersten Frachtführer auf den Kunden über.
32. Alle Liefertermine beim Transport unter der Verantwortung des Verkäufers sind eine Schätzung des Lieferdatums. Alle Liefertermine beim Seetransport sind eine Schätzung des Spediteurs und hängen von der Verfügbarkeit der Container zum Zeitpunkt der Verladung ab. Der Verkäufer kann nicht für verspätete Lieferungen verantwortlich gemacht werden, die nach dem Verlassen unseres Werks erfolgen.
33. Bestellungen können nicht aufgrund von Lieferverzögerungen storniert werden, es sei denn, dies ist in den Klauseln 38 und 40 festgelegt.
34. Der Verkäufer wird automatisch von jeder Verpflichtung bezüglich des Liefertermins entbunden, wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen für alle gelieferten und zu liefernden Bestellungen nicht einhält oder im Falle höherer Gewalt.
35. Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat und die seinen normalen Betrieb bei der Herstellung und dem Versand des Produkts behindern; Bei Ereignissen wie Aussperrung, Voll- oder Teilstreiks, die den reibungslosen Betrieb unseres Unternehmens oder eines unserer Zulieferer, Subunternehmer oder Spediteure verhindern, Unterbrechung des Transports, der Energieversorgung, von Rohstoffen oder Ersatzteilen, Epidemien, Kriegen, Requisitionen, behördlichen Maßnahmen, Beschlagnahmungen, Bränden, widrigen Wetterbedingungen, Naturkatastrophen, Maschinenausfällen, Transportverzögerungen oder anderen Ereignissen, die zu Arbeitsausfällen führen; Wenn die vom Käufer zu liefernden Informationen uns nicht rechtzeitig erreichen und bei Änderungen oder neuen Spezifikationen.
36. Wenn der Verkäufer absehen kann, dass er das Produkt zum Zeitpunkt der Lieferung nicht liefern kann, muss er den Kunden unverzüglich und mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen schriftlich davon in Kenntnis setzen, wobei er den Grund und, wenn möglich, den Zeitpunkt angibt, zu dem die Lieferung erwartet werden kann. Unterlässt der Verkäufer diese Mitteilung, kann der Kunde eine Entschädigung gemäß Klausel 37 verlangen.
37. Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Lieferfrist kann für jede volle Woche des Verzugs nach dem Ende der zweiten Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% bis zu einem Höchstbetrag von 5% des Werks- oder Verkaufswertes der verspätet gelieferten Ausrüstung erhoben werden. Die Vertragsstrafen haben den Charakter von Schadenersatz und Zinsen und schließen jede andere Form der Entschädigung aus. Der Käufer verliert sein Recht auf Schadenersatz, wenn er diesen nicht innerhalb einer Woche nach dem Zeitpunkt, an dem die Lieferung hätte erfolgen müssen, schriftlich geltend macht.
38. Falls der Lieferverzug so groß ist, dass der Verkäufer Anspruch auf den maximalen pauschalierten Schadenersatz nach Klausel 37 hat, und das Produkt immer noch nicht geliefert wurde, kann der Verkäufer schriftlich die Lieferung innerhalb einer letzten angemessenen Frist, die nicht weniger als eine Woche betragen darf, verlangen. Liefert der Verkäufer nicht innerhalb dieser letzten Frist und ist dies nicht auf Umstände zurückzuführen, die dem Kunden zuzurechnen sind, kann der Kunde durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer den Vertrag in Bezug auf den Teil des Produkts kündigen, der aufgrund der Nichtlieferung des Verkäufers nicht wie von den Parteien beabsichtigt verwendet werden kann.
39. Falls der Kunde den Vertrag kündigt, hat er Anspruch auf Entschädigung für den Schaden, der ihm durch den Verzug des Verkäufers entsteht, einschließlich aller Folgeschäden und indirekten Schäden. Die Gesamtentschädigung, einschließlich des nach Klausel 37 zu zahlenden pauschalen Schadenersatzes, darf 15% des Teils des Kaufpreises nicht übersteigen, der auf den Teil des Produkts entfällt, für den der Vertrag gekündigt wird.
40. Der Käufer hat außerdem das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass es zu einem Lieferverzug kommen wird, der den Kunden gemäß Klausel 37 zu maximalem pauschalem Schadenersatz berechtigen würde. Im Falle einer Kündigung aus diesem Grund hat der Kunde Anspruch auf maximalen pauschalen Schadenersatz und Entschädigung gemäß Klausel 39.
41. Wenn der Kunde absehen kann, dass er das Produkt zum Liefertermin nicht abnehmen kann, muss er den Verkäufer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen und dabei den Grund und, wenn möglich, den Zeitpunkt angeben, zu dem er die Lieferung annehmen kann. Der Verkäufer sorgt für die Lagerung des Produkts auf Risiko und Kosten des Kunden. Auf Wunsch des Kunden versichert der Verkäufer das Produkt auf Kosten des Kunden.
42. Zum Zeitpunkt der Lieferung muss der Kunde die Sendung überprüfen und etwaige Vorbehalte auf dem Versanddokument vermerken, etwaige Ansprüche gegenüber dem Spediteur geltend machen und den Verkäufer innerhalb von 2 Werktagen schriftlich informieren. Der Kunde, der Empfänger oder ein anderer Vertreter des Kunden ist für das Entladen der Waren verantwortlich, da der Fahrer dies nicht selbst tun darf. Wenn das Entladen in Auftrag gegeben wird, muss der Kunde dem Fahrer Unterstützung geben. Der Kunde sollte zur Entgegennahme des Materials gemäß dem normalen Lieferplan von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 17:00 Uhr an der angegebenen Adresse zur Verfügung stehen.
43. Die Gesamtzeit der Lieferung darf 3 Stunden für eine volle LKW-Bestellung oder 45 Minuten für eine Teillieferung nicht überschreiten.
44. Wartezeiten des Fahrers vor und nach dem Abladen, die 30 Minuten überschreiten, werden dem Käufer mit 60€ pro Stunde in Rechnung gestellt.
45. Der Verkäufer lehnt jede Haftung für die gelieferten Waren ab, es sei denn, ein Vertreter des Käufers ist anwesend und macht zum Zeitpunkt der Lieferung einen schriftlichen Vorbehalt.

## ANSPRÜCHE

46. Mit seiner Unterschrift auf dem Lieferschein bestätigt der KUNDE oder sein Vertreter, dass er die gelieferten Waren, ihre Menge, Qualität und Übereinstimmung mit der Bestellung geprüft hat.
47. Etwaige Mängel oder Nichtübereinstimmungen müssen innerhalb von 5 Werktagen ab dem Lieferdatum per Einschreiben mit Rückschein gemeldet werden. Reklamationen, die mehr als 5 Tage nach dem Lieferdatum erfolgen, werden nicht anerkannt. Reklamationen bezüglich der Beschädigung des Produkts während des Transports oder fehlender Teile werden nur mit einem Vorbehalt auf der Lieferung zum Zeitpunkt der Lieferung akzeptiert.

# ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

VERSION 13-09-2021

48. Waren können nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers, in einwandfreiem Zustand und in der Originalverpackung zurückgegeben werden.
49. Sofern der Verkäufer nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart hat, gehen die Transportkosten für die Rücksendung von Waren zu Lasten des Kunden. Wenn der Fehler oder die Störung jedoch nicht vom Kunden verursacht wurde, beträgt die Gutschrift für die zurückgegebene Standardausrüstung 80% des Rechnungsbetrags.
50. Rücksendungen von speziell angefertigten Geräten werden nicht angenommen.
51. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die auf vom Kunden gelieferte Materialien oder eine vom Kunden vorgegebene oder spezifizierte Konstruktion zurückzuführen sind.
52. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die auf Umstände zurückzuführen sind, die nach dem Gefahrenübergang auf den Kunden eingetreten sind, für Mängel, die auf vom Kunden beigestellte Materialien zurückzuführen sind, für Mängel, die auf fehlerhafte Wartung, Lagerbedingungen, unsachgemäße Installation oder fehlerhafte Reparatur durch den Kunden zurückzuführen sind, oder für Änderungen, die ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers vorgenommen wurden. Der Kunde haftet weder für normale Abnutzung noch für Verschlechterung.
53. Die Haftung des Verkäufers ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb eines Jahres nach der Lieferung auftreten.
54. Wenn ein Mangel an einem Teil des Produkts behoben wurde, haftet der Verkäufer für Mängel an dem reparierten oder ersetzten Teil unter denselben Bedingungen wie für das ursprüngliche Produkt. Für die übrigen Teile des Produkts wird die in Klausel 53 genannte Frist nur um den Zeitraum und in dem Umfang verlängert, in dem das Produkt aufgrund des Mangels nicht genutzt werden konnte.
55. Der Verkäufer haftet nicht für Produktionsausfälle, Profitverluste und andere indirekte Schäden. Diese Haftungsbeschränkung des Verkäufers gilt nicht, wenn er sich grober Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat.
56. Der Verkäufer haftet nicht für Sachschäden, die durch das Produkt verursacht werden, nachdem es geliefert wurde und während es sich im Besitz des Kunden befindet. Der Verkäufer haftet auch nicht für Schäden an Produkten, die vom Kunden hergestellt wurden, oder an Produkten, deren Bestandteil die Produkte des Kunden sind.
57. Ungeachtet der vorstehenden Absätze kann die Haftung des Verkäufers für Mängel oder Schäden, die der Käufer / Kunde irgendwann einmal geltend macht, 50% des Gesamtauftragswertes übersteigen.
58. Wenn der Verkäufer gegenüber Dritten für die im vorstehenden Absatz beschriebenen Sachschäden haftet, muss der Kunde den Verkäufer entschädigen, verteidigen und schadlos halten. Wird eine der Parteien von einem Dritten wegen eines in dieser Klausel beschriebenen Schadens in Anspruch genommen, muss die letztere Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen.
59. Der Verkäufer und der Kunde sind gegenseitig verpflichtet, sich vor ein Gericht oder Schiedsgericht laden zu lassen, das Schadensersatzansprüche prüft, die gegen einen von ihnen aufgrund eines angeblich durch das Produkt verursachten Schadens erhoben werden. Die Haftung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer wird jedoch gemäß den Klauseln 89 und 90 geregelt.
60. Sind die Waren nicht vertragsgemäß, ist der Verkäufer nach eigenem Ermessen verpflichtet: (A) die Waren durch vertragsgemäße Waren zu ersetzen, ohne dass beiden Parteien zusätzliche Kosten entstehen; (B) die Waren zu reparieren, ohne dass beiden Parteien zusätzliche Kosten entstehen; (C) dem Kunden den für die nicht vertragsgemäßen Waren gezahlten Preis zu erstatten und die AVB in Bezug auf diese Waren zu kündigen; (D) dem Kunden den angemessenen Wertverlust der nicht vertragsgemäßen Waren zu erstatten, der sich aus den Qualitätsanforderungen für die Waren ergibt. Alle anderen Rechte oder Ansprüche, die der Kunde in Bezug auf vertragswidrige Waren haben könnte, sind ausgeschlossen.
61. Nach Erhalt einer schriftlichen Bestätigung per E-Mail oder Einschreiben muss der Verkäufer innerhalb folgender Fristen antworten: (A) 1 Woche, wenn der Kunde alle für die Bewertung der Reklamation erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt; (B) 2 Wochen, wenn der Kunde nicht alle für die Bewertung der Reklamation erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt; Wird die Reklamation anerkannt, hat der Verkäufer 1 Woche Zeit, um dem Kunden mitzuteilen, welche Option er gemäß Klausel 60 nutzen wird.
62. Metalgalva haftet nicht für Farbabweichungen, wie z. B. dieselbe RAL-Farbe bei wiederholten Dienstleistungen, Lieferung von Produkten durch verschiedene Lieferanten oder verschiedene Arten der Anwendung (Pulverlackierung, Spritzlackierung usw.), da die Farbmischung je nach Typ, Konfiguration, Auflösung und Kalibrierung technisch variieren kann, wobei solche Abweichungen bei der angeforderten Dienstleistung als tolerierbar akzeptiert werden. Wenn der Kunde Metalgalva schriftlich mitteilt, dass die Sicherstellung der gleichen Farbe eine wesentliche Bedingung für die Erbringung der Dienstleistung ist, muss er Metalgalva ein Muster der bereits aufgetragenen Farbe und des entsprechenden Ergebnisses vorlegen, um die geforderte Anforderung zu erfüllen. Kommt der Kunde diesem Verfahren nicht nach, ist Metalgalva von der Verantwortung für Farbunterschiede entbunden.

## GARANTIE

63. Sofern der Kunde nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, wird davon ausgegangen, dass die Ausrüstung am Lieferort verwendet wird, d.h. die technischen Merkmale der gelieferten Ausrüstung werden entsprechend dem Lieferort definiert.
64. Die Garantie gilt nur, wenn die Ausrüstung gemäß guter fachlicher Praxis installiert wurde und die Bedingungen für Installation, Lagerung, Wartung und Instandhaltung eingehalten wurden.
65. Die Garantie gilt nicht für Geräte, die mit anderen Komponenten verwendet werden, die nicht den Vorschriften entsprechen.
66. Um die Garantie in Anspruch nehmen zu können, muss der Kunde den Verkäufer vor der Bestellung über die Verwendung der Ausrüstung informieren, angebliche Mängel unverzüglich schriftlich und mit möglichst vielen Belegen melden und den Verkäufer bei der Feststellung und Behebung der Mängel so weit wie möglich unterstützen. Der Kunde darf die Ausrüstung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers selbst reparieren oder von einem Dritten reparieren lassen und keine Änderungen an der Ausrüstung vornehmen oder vornehmen lassen, die von einem Dritten vorgenommen werden.
67. Die Haftung des Verkäufers beschränkt sich auf den Ersatz mangelhafter Waren, unter Ausschluss anderer Reparaturen und sonstiger Ansprüche auf materielle oder immaterielle Schäden, gleich ob direkter oder indirekter Natur.
68. Der Verkäufer behebt die Mängel auf eigene Kosten und mit der gebotenen Sorgfalt, wobei er sich das Recht vorbehält, die Mechanismen der Geräte zu ändern, falls dies zur Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlich ist. Die Arbeiten, die unter die Garantie fallen, werden in der Regel in den Werkstätten des Verkäufers durchgeführt, sobald die Geräte oder die fehlerhaften Teile ordnungsgemäß zurückgegeben wurden.
69. Wenn das Material mit Mängeln eingebaut wird, muss der Kunde die Kosten für die Rücksendung des Materials an die Werkstätten des Verkäufers übernehmen, ohne dass der Verkäufer dafür haftet.
70. Die abgedeckten Risiken und die Bedingungen für die Inbetriebnahme, die Installation, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung des Materials werden durch Verhandlungen festgelegt.

# ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

VERSION 13-09-2021

## REPARATURARBEITEN FÜR INSTALLIERTE PRODUKTE

71. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkäufer alle auftretenden Mängel unverzüglich, d. h. innerhalb von 5 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss eine Beschreibung des Mangels enthalten. Wenn der Kunde dem Verkäufer einen Mangel nicht innerhalb der in dieser Klausel genannten Fristen schriftlich anzeigt, verliert er sein Recht auf Behebung des Mangels.
72. Ist der Mangel so groß, dass er Schäden verursachen kann, muss der Kunde den Verkäufer unverzüglich schriftlich informieren. Der Kunde trägt das Risiko von Schäden am Produkt, die aus der Unterlassung dieser Mitteilung resultieren. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensminimierung zu ergreifen und diesbezüglich die Anweisungen des Verkäufers zu befolgen.
73. Nach Erhalt der Mitteilung gemäß Klausel 70 hat der Verkäufer den Mangel auf eigene Kosten zu beheben. Der Zeitpunkt für die Nachbesserung wird so gewählt, dass die Aktivitäten des Kunden nicht unnötig beeinträchtigt werden, und wird vom Verkäufer so geplant, dass alle für die Nachbesserung erforderlichen Voraussetzungen geschaffen und vorbereitet werden können.
74. Die Reparatur wird an dem Ort durchgeführt, an dem sich das Produkt befindet, es sei denn, der Verkäufer hält es für angemessener, dass das Produkt zu ihm oder an einen von ihm bestimmten Ort geschickt wird.
75. Wenn der Mangel durch den Austausch oder die Reparatur eines defekten Teils behoben werden kann und der Aus- und Wiedereinbau des Teils keine besonderen Kenntnisse erfordert, kann der Verkäufer verlangen, dass das defekte Teil an ihn oder einen von ihm angegebenen Bestimmungsort geschickt wird; in diesem Fall hat der Verkäufer seine Verpflichtungen in Bezug auf den Mangel erfüllt, wenn er dem Kunden ein ordnungsgemäß repariertes Teil oder ein Ersatzteil liefert.
76. Der Kunde hat auf eigene Kosten den Zugang zum Produkt zu ermöglichen und den Eingriff in andere Geräte als das Produkt zu veranlassen, soweit dies zur Behebung des Mangels erforderlich ist.
77. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt der notwendige Transport des Produkts oder von Teilen davon zum und vom Verkäufer im Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln, für die der Verkäufer haftet, auf Risiko und Kosten des Verkäufers. Der Kunde ist verpflichtet, die Anweisungen des Verkäufers bezüglich eines solchen Transports zu befolgen.
78. Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Kunde alle zusätzlichen Kosten, die dem Verkäufer für die Behebung des Mangels entstehen, weil sich das Produkt an einem anderen Ort befindet als dem bei Vertragsschluss für die Lieferung des Lieferanten an den Kunden angegebenen Bestimmungsort oder - falls kein Bestimmungsort angegeben wurde - dem Ort der Lieferung.
79. Ersetzte mangelhafte Teile sind dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen und gehen in sein Eigentum über.
80. Der Verkäufer kann nicht für Kosten verantwortlich gemacht werden, die nicht vorher zwischen dem Verkäufer und dem Kunden vereinbart wurden.
81. Wenn der Kunde die in Klausel 70 genannte Mitteilung gemacht hat und kein Mangel festgestellt wird, für den der Verkäufer haftet, hat der Verkäufer Anspruch auf Ersatz der Kosten, die ihm aufgrund der Mitteilung entstanden sind.
82. Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen nach Klausel 72 nicht nach, kann der Kunde schriftlich eine letzte angemessene Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers setzen, die mindestens 3 Wochen betragen muss. Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen innerhalb dieser letzten Frist nicht nach, kann der Käufer die erforderlichen Reparaturarbeiten auf Risiko und Kosten des Verkäufers selbst durchführen oder einen Dritten damit beauftragen.
83. Wurde das Produkt nicht erfolgreich repariert, hat der Kunde Anspruch auf eine Minderung des Kaufpreises im Verhältnis zum geminderten Wert des Produkts, wobei diese Minderung in keinem Fall 15% des Kaufpreises überschreiten darf. Ist der Mangel so erheblich, dass dem Käufer die Vorteile aus dem Vertrag in Bezug auf das Produkt oder einen wesentlichen Teil davon entzogen werden, kann der Kunde den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer in Bezug auf den Teil des Produkts kündigen, der aufgrund des Mangels nicht wie von den Parteien beabsichtigt genutzt werden kann. Der Kunde hat dann Anspruch auf Entschädigung für seine Verluste, Kosten und Schäden bis zu einem Höchstbetrag von 15% des Teils des Kundenpreises, der auf den Teil des Produkts entfällt, für den der Vertrag gekündigt wird.
84. Der Verkäufer haftet für Mängel an einem Teil des Produkts nicht länger als ein Jahr ab dem Ende der Haftungsfrist oder ab dem Ende einer anderen von den Parteien vereinbarten Haftungsfrist.

## ZAHLUNG

85. Bei Zahlungsverzug wird eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens dem 1,5-fachen des von der Europäischen Zentralbank bei ihrer letzten Refinanzierungsoperation angewandten offiziellen Zinssatzes zuzüglich 7 Prozentpunkten fällig, ohne dass sich dies auf die Fälligkeit der Schuld auswirkt. Die Nichtzahlung eines fälligen Betrages führt automatisch zu einem Verzugsereignis und alle übrigen geschuldeten Beträge, auch die später fälligen, werden sofort fällig. Wenn ein Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (verspätete Zahlung oder ein Scheck, der nicht eingelöst werden kann), kann ihm der Kauf verweigert werden, es sei denn, er zahlt in bar oder gibt ausreichende Garantien. Für Barzahlungen oder vorzeitige Begleichung werden keine Rabatte oder Nachlässe gewährt.
86. Bei Zahlungsrückständen verliert der Kunde sein Recht auf die Inanspruchnahme von Garantieleistungen, bis der fällige Betrag beglichen ist.
87. Bei Zahlungsverzug und wenn der Kunde die vereinbarte Sicherheit nicht fristgerecht leistet, kann der Verkäufer, nachdem er den Kunden schriftlich benachrichtigt hat, die Erfüllung des Vertrags aussetzen, bis er die Zahlung erhält oder bis der Kunde gegebenenfalls die vereinbarte Sicherheit leistet.
88. Bei nicht fristgerechter Zahlung einer Rechnung und der Überprüfung, ob diese nach der Aufforderung des Kunden zur Zahlung durch den Verkäufer fortbesteht, hat der Kunde dem Verkäufer zusätzlich zu dem Betrag, der sich auf die Hauptschuld und die Zinsen bezieht, einen Betrag in Höhe von 15% des ausstehenden Betrags als Strafklausel zu zahlen.
89. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, wenn der Kunde aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, die in der Bestellung festgelegten Fristen versäumt, die nachstehenden Vertragsstrafen für die Lagerung anzuwenden, ungeachtet des Schadensersatzes und über das Recht zur Kündigung der Bestellung hinaus:
  - 89.1.1. Wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erfüllt hat, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% (ein halbes Prozent) pro Kalendertag des Verzugswertes fällig, berechnet auf den Wert der Position der Bestellung, in die das oder die in Verzug befindlichen Objekte integriert sind;
  - 89.1.2. Überschreitet der betreffende Verstoß die zehn (10) Kalendertage, erhöht sich die Strafe ab dem Ende dieses Zeitraums auf 1% (ein Prozent), berechnet nach denselben Bedingungen wie im vorherigen Punkt, bis zu 10%.

## STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

90. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.
91. Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht des Landes, in dem der Verkäufer ansässig ist.